

Abteilung/FB
Fachbereich 10**Datum**
01.11.2011**Status**
öffentlich**Az:****Beratungsfolge:**Verwaltungsausschuss
Rat**Sitzungsdatum:**08.11.2011 zur Empfehlung
10.11.2011 zum Beschluss**Hauptsatzung der Stadt Schortens**Abstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

Die dem Originalprotokoll im Original beigelegte Hauptsatzung wird beschlossen.

Begründung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fasst u. a. die Regelungen der bisherigen Gesetze Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) zusammen und löst damit die NGO ab. Vor diesem Hintergrund ist die Hauptsatzung der Stadt Schortens zu überarbeiten, da es auch einige gesetzliche Änderungen in den bisherigen Regelungen gegeben hat.

Die im Entwurf beigelegte Hauptsatzung unterscheidet sich von der jetzigen wie folgt:

- § 1 Abs. 2: Aufnahme der Rechtsstellung „selbständige Gemeinde“
 - § 4 Abs. 1: Hier kann der Rat die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte bis zu einer in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenze auf den Verwaltungsausschuss delegieren. Hier bietet sich eine Grenze von 2.500 oder 3.000 Euro an, da diese als „geringfügig“ anzusehen sind.
 - § 6 Abs. 2: Künftig ist bei der Erstellung der Ratstagesordnung das Benehmen mit dem/r Ratsvorsitzenden einzuholen. Im Falle der Abwesenheit des Bürgermeisters erstellt diese/r sogar die Tagesordnung, allerdings dann im Benehmen mit der Allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters. Dies war bislang Aufgabe des/r Stellvertretenden Bürgermeister/in (§ 7).
 - § 7 Abs. 1: Es wird vorgeschlagen, künftig sowohl eine/n 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in als auch eine/n 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in zu wählen. Diese vertreten den Bürgermeister in dieser Reihenfolge bei den dort genannten Aufgaben.
- ...

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Jugendbeteiligung erfolgt		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:			

Hintergrund ist die ständige Zunahme repräsentativer Termine und steigender Projekte im Verwaltungsbereich (z.B. Nachfragen im gewerblich-industriellen Bereich mit Blick auf Jade-Weser-Park in Schortens). Dieses ist kostenneutral möglich (s. hierzu Vorschlag der Aufwandsentschädigungssatzung. Danach wird vorgeschlagen, die bisherige Entschädigung von 265,00 Euro mtl. neu zu verteilen (mtl. 165 / 100 Euro).

- § 9 Abs. 3 regelt künftig die Ladungsfrist bei Einwohnerversammlungen. Diese beträgt danach 1 Woche.
- § 10: die Regelungen zu Anregungen/Beschwerden an den Rat waren bislang im Einzelnen nicht in der Hauptsatzung geregelt, sondern ergaben sich aus den Vorschriften der NGO. Die Verfahrensabläufe hier darzustellen, dient auch der Transparenz für die BürgerInnen.
- § 11: das NKomVG enthält neue Vorschriften zu den öffentlichen Bekanntmachungen, die aufgenommen wurden. Danach erfolgen diese künftig auf der Internetseite der Stadt Schortens sowie ortsüblich in den Aushangkästen. Ferner erfolgt z. B. bei Sitzungen eine Hinweisbekanntmachung in den drei Tageszeitungen.

Nicht aufgenommen wurde die Möglichkeit gemäß § 76 Abs. 3 NKomVG. Danach kann der Verwaltungsausschuss für bestimmte Angelegenheiten die Zuständigkeit auf Fachausschüsse übertragen (sog. beschließende Ausschüsse), die damit nicht nur eine Empfehlung machen, sondern einen Beschluss fassen könnten. Sofern gewünscht, wäre diese Regelung mit Definition des jeweiligen Ausschusses und der Gruppe von Angelegenheiten in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Anlagen:
Hauptsatzung